

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für den Historischen Rathaussaal

(gültig ab 01.06.2010)

I Vermieter / Mieter

1. Der Historische Rathaussaal samt seinen Einrichtungen, wie technische Apparaturen und sonstiges Zubehör, ist Eigentum der Stadt Nürnberg.
2. Bei der Vermietung des Saales und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Stadt Nürnberg durch den Oberbürgermeister, dieser durch den Referenten für Allgemeine Verwaltung, dieser durch die Zentralen Dienste vertreten. Die Stadt wird im Folgenden als "Vermieter" bezeichnet.
3. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig Veranstalter der im Vertrag angegebenen Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VstättV).
4. Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

II Der Mietvertrag

1 Antrag

Der Historische Rathaussaal und seine Einrichtung werden auf Antrag vermietet. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung des Saales besteht nicht. Antragsvordrucke sind beim Vermieter erhältlich. Lässt der Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

2 Vertragsabschluss

Der Historische Rathaussaal wird durch Abschluss eines Mietvertrages überlassen, der sich zusammensetzt aus

- der Vertragsausfertigung
- dem Bestuhlungsplan
- den Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für den Historischen Rathaussaal
- dem Mietpreistarif für die Benutzung des Historischen Rathaussaales
- dem Merkblatt über abfallwirtschaftliche Auflagen.

Diese Unterlagen werden dem Mieter zur Unterzeichnung des Vertrages zugesandt. Mit seiner Unterschrift erkennt der Mieter ihren Inhalt als für das Mietverhältnis verbindlich an.

3 Vertragserweiterung

Will der Mieter nach Abschluss des Vertrages Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag noch nicht enthalten sind, so hat er unverzüglich und vor der Nutzung die Zustimmung des Vermieters einzuholen; solche Zusatzvereinbarungen werden Bestandteil des Mietvertrages. Die Überlassung weiterer Einrichtungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt.

III Die Mietobjekte

Mietobjekte sind der Historische Rathaussaal, ein Serviceraum, Toiletten, die technischen Einrichtungen sowie ggf. mobile Garderobenständer. Weitere Räume - insbesondere die sog. Ehrenhalle und der Rathaussinnenhof - sind nicht Mietobjekt.

IV Der Benutzungszweck

Der Historische Rathaussaal wird für die im Widmungsbeschluss des Stadtrats vom 08.05.1985 genannten Veranstaltungen überlassen (siehe Anlage).

V Die Benutzungszeiten

Der Historische Rathaussaal wird für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen.

1 Vorbereitungszeit, Aufräumzeit und Probenzeit

Für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie für nicht öffentliche Proben werden die Mietobjekte dem Mieter am Tag der Veranstaltung außerhalb der Veranstaltungszeit bis zu 3 Stunden überlassen.

Die Vorbereitungs-, Aufräum- und Probenzeit wird vom Vermieter, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben, auf Antrag kurzfristig gestattet. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Vorbereitungs- und Aufräumzeit ist nicht bestimmt

- a) für den Aufbau bzw. Abbau einer mit der Veranstaltung verbundenen Ausstellung oder sonstige größere Arbeiten,
- b) für Proben, bei denen die Öffentlichkeit zugelassen ist.

Während der Vorbereitungs-, Aufräum- und Probenzeiten ist die Anwesenheit des Mieters oder einer von ihm beauftragten Person erforderlich. Die Person ist namentlich zu benennen.

2 Veranstaltungszeit

Die Dauer der Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Berechnet wird die Zeit ab Öffnung des Hauses (maximal 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn) bis zum Verlassen des Hauses durch den letzten Besucher.

Die Veranstaltungen müssen spätestens bis 24.00 Uhr des Veranstaltungstages beendet sein.

Die Besucher von Veranstaltungen und Ausstellungen sind durch den Mieter anzuhalten, den Rathaussaal bis zum Ende der im Mietvertrag vereinbarten Öffnungszeiten zu verlassen.

VI Die Vorbereitung der Veranstaltung

1 Programmgestaltung

Der Mieter hat dem Vermieter möglichst bald, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Treten zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen auf, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn das Programm nach Vorlage geändert wird, sofern nicht der Vermieter ausdrücklich zustimmt. Dem Vermieter ist vom Mieter eine beabsichtigte Programmänderung unverzüglich mitzuteilen.

2 Anmeldepflichten

Der Mieter hat seine Veranstaltungen - soweit erforderlich - rechtzeitig anzumelden bei

- a) dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg,
- b) der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

3 Vorberechung

Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Vermieter genau abzusprechen. Die Vorschriften des Teils VII über die Durchführung der Veranstaltung gelten auch für deren Vorbereitung.

VII Die Durchführung der Veranstaltung

1 Einhaltung des Veranstaltungszwecks

Der Mieter darf Räume, Einrichtungen und Zubehör nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

2 Eintrittskarten

Die Beschaffung von Eintrittskarten ist Sache des Mieters. Er hat dafür zu sorgen, dass Zahl und Aufdruck auf den Eintrittskarten dem Bestuhlungsplan entspricht, und dass auch die sonstigen aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind.

3 Besucherzahl

Die höchstzulässige Besucherzahl ist aus dem Bestuhlungsplan ersichtlich. Sie darf nicht überschritten werden.

4 Garderobe / Toiletten

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben. Die Bewachung der Garderobe ist Angelegenheit des Mieters. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Besucher. Dem Mieter können auf Anfrage Garderobemarken gegen Entrichtung eines Pfandbetrags zur Verfügung gestellt werden.

Für die Dauer der Veranstaltung muss Toilettenpersonal anwesend sein. Die Kosten trägt der Mieter.

5 Bestuhlung

Das vorhandene Mobiliar wird dem Mieter zur Verfügung gestellt. Mit Genehmigung des Vermieters kann der Mieter eigenes Mobiliar für die Veranstaltung einbringen. Die Verwendung von Biertischgarnituren ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Ausräumen hat innerhalb der festgesetzten Vorbereitungs- und Aufräumzeit gem. Ziff. V.1 durch geeignetes Personal des Mieters (bei eingebrachtem Mobiliar) oder durch den gem. Ziff. VII.9 eingesetzten Saal- und Kontrolldienst zu geschehen. Bei der Bestuhlung des Saales ist der Bestuhlungsplan, der Bestandteil des Mietvertrages ist, einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

Weicht die vorgesehene Möblierung vom Bestuhlungsplan des Vermieters ab, ist dem Vermieter bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein Bestuhlungsplan zur Genehmigung nach VstättV vorzulegen. Die Kosten der Genehmigung trägt der Mieter.

Für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens 1 v. H. der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen.

6 Technische Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Beauftragten des Vermieters bedient werden. Dies gilt auch für die Heizungs- und Klimaanlage. Wieweit diese für eine Veranstaltung in Anspruch zu nehmen ist, bestimmt der Vermieter; der Mieter kann auf die Benützung dieser Anlage nicht verzichten.

7 Eigene Einrichtungsgegenstände des Mieters

Der Mieter darf eigene Utensilien, wie Dekorationen, Kulissen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und dergleichen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in den Saal einbringen. Die eingebrachten Gegenstände müssen den Vorschriften der Bayer. Versammlungsstättenverordnung entsprechen und dürfen an Fußböden, Decken, Wänden und Wandverkleidungen sowie an den Leuchtern nicht befestigt werden. Für eingebrachte Sachen übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

8 Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat die Vorschriften der VstättV, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Feuergefährliche Handlungen (wie z.B. offenes Feuer, Feuerwerke, Magnesiumilluminationen) sind nicht zugelassen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Der Vermieter hält Personal (Hauspersonal) für Veranstaltungen gemäß VstättV vor. Anweisungen des Hauspersonals bezüglich der Veranstaltungssicherheit (insbes. Brandschutz) hat der Mieter zu befolgen. Die Kosten für das Personal werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Vermieter kann als Betreiber des Mietobjekts für die Dauer der Veranstaltung die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes anordnen. Die Kosten für den Sanitätsdienst trägt der Mieter.

Die im Bestuhlungsplan gekennzeichneten Dienstplätze für die Beauftragten des Vermieters, für Polizei, für Feuerwehr und Sanitätsdienst sowie die Fluchtwege sind frei zu halten.

9 Saal- und Kontrolldienst

Um die Sicherheit und Ordnung gem. VstättV zu gewährleisten, hat der Mieter während der Dauer der Veranstaltung für einen ausreichenden Saal- und Kontrolldienst im Historischen Rathaussaal und im Zugangsbereich zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter des Mieters ist verpflichtet, vor der Saalöffnung dem Personal des Vermieters das eingesetzte Einlass- und Ordnungspersonal persönlich bekanntzumachen. Der Mieter darf auf den Einsatz von Ordnungs- und Kontrollpersonal nicht verzichten.

10 Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

11 Werbung

Jede Art von Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist untersagt.

12 Gewerbeausübung

Der Mieter darf die Ausübung von Gewerbe Dritter ohne die Zustimmung des Vermieters in den von ihm gemieteten Räumen nicht dulden. In begründeten Fällen kann er spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich eine Ausnahmegewilligung beantragen.

13 Bewirtschaftung

Eine evtl. Bewirtschaftung bedarf der Zustimmung des Vermieters. Mit der Bewirtschaftung ist ein fachkundiges, zuverlässiges und leistungsfähiges Unternehmen zu beauftragen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Nürnberg eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Gestattung) zu beantragen.

Dem Vermieter sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung Name, Adresse und Telefonnummer des beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens bekanntzugeben. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Nürnberg zu beachten. Die Verwendung von Einweg-Geschirr ist unzulässig, Wertstoffe sind getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Die genutzten Räume sind besenrein zu verlassen.

An Ausgabe- und Schankstellen von Speisen und Getränken ist der Natursteinboden zu schützen. Der Mieter haftet für die Entfernung, der von ihm verursachten Verunreinigungen. Bei Reihenbestuhlung dürfen Getränke nicht mit in den Saal genommen werden. Die Verwendung von Terrassenheizungen wie z. B. „Heizpilzen“ ist untersagt.

14 Stromanschlüsse

Die Elektroinstallationen wurden nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen ausgeführt. Für den Anschluss von Elektrogeräten stehen folgende Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung:

- Ein Unterflursystem mit 60 Steckdosen, die auf 6 Stromkreise aufgeteilt sind.
Absicherung: L 16 A
- 17 Steckdosen an den Wänden, aufgeteilt auf 2 Stromkreise. Absicherung: L 16 A
- An der Rückseite des Saales 2 CEE-Steckvorrichtungen (5 polig) 32 A. Absicherung: 35 A
- Am Bühnenpodium rechts 1 CEE-Steckvorrichtung (5 polig) 63 A. Absicherung: 50 A

Der Mieter hat für seine elektrischen Anlagen und Geräte das erforderliche Anschlussmaterial mitzubringen. Elektroanschlüsse hat der Mieter gemäß den Vorschriften der VstättV von einem eigenen Fachmann oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma vornehmen zu lassen. Städtisches Personal darf derartige Anschlussarbeiten nicht ausführen. Die Verantwortung für die elektrische Installation einschließlich Anschlusskabel und Geräte liegt ab Anschlussstelle beim jeweiligen Mieter.

15 Rauchverbot

Im gesamten Gebäude darf nicht geraucht werden.

VIII Der Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach dem am Tag des Vertragsabschlusses geltenden "Mietpreistarif für die Benutzung des Historischen Rathaussaales". Mietverträge sind grundsätzlich nicht früher als 6 Monate vor der Veranstaltung abzuschließen. Dabei gilt

1 Berechnungsgrundsätze

- a) Der Mietpreisberechnung werden die Zeiten gemäß Ziffer V zugrundegelegt.
- b) Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen am selben Tag statt und wird für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben, so wird der Mietpreis gesondert für jede Veranstaltung berechnet.
- c) Am 1. Januar, 1. Mai und jeweils an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird ein Zuschlag von 50 % auf die Saalmiete erhoben. An den sonstigen gesetzlichen Feiertagen beträgt der Zuschlag 30 %.
- d) Zusätzlich wird die anfallende Mehrwertsteuer nach Maßgabe des am Veranstaltungstag geltenden Steuersatzes geschuldet. Im Vertrag wird zunächst der bei Vertragsabschluss geltende Steuersatz in Ansatz gebracht. Für den Fall einer Veränderung dieses Satzes bleibt die Nachberechnung vorbehalten.

2 Abgeltungsbereich

Durch den Mietpreis abgegolten sind:

- a) Die Überlassung der Mietobjekte für die Vorbereitungs-, Aufräum- und Probenzeit gem. Ziff. V.1
- b) Die Überlassung der Mietobjekte für die Veranstaltung gem. Ziff. V.2
- c) Die Überlassung des vorhandenen Mobiliars
- d) Die Beleuchtung und die Benützung der Klima- und Starkstromanlagen
- e) Der auf den Mieter entfallende Prämienanteil für die städt. Versicherung (vgl. Ziff. IX.1 d)
- f) Die Kosten für die Endreinigung

3 Benutzung außerhalb des Abgeltungsbereichs

Durch den Mietpreis nicht abgegolten, daher gem. Tarif gesondert, ggf. nachträglich, zu berechnen sind:

- a) Die Zusatzmiete bei Überschreitung der in Ziff. V. genannten Zeiten.
- b) Proben, bei denen Besucher zugelassen sind; sie werden wie Veranstaltungen berechnet.
- c) Die Bedienung der elektroakustischen und sonstigen technischen Anlagen; sie wird dem Mieter nach den am Veranstaltungstag geltenden Stundensätzen durch die beauftragte Firma in Rechnung gestellt.
- d) Die Stromkosten, wenn durch den Mieter zusätzlich elektrische Geräte eingebracht werden, deren Verbrauch das übliche Maß erheblich übersteigt.
- e) Die Kosten einer evtl. notwendigen Sonderreinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung.
- f) Die Personalkosten für die vom Vermieter beauftragten Mitarbeiter nach den jeweils geltenden Stundensätzen für Beamte und Angestellte im gehobenen Dienst gem. Art. 6 i. V. m. Art. 20 des Bayer. Kostengesetzes.

4 Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er 50 % der vereinbarten Saalmiete. Hat der Vermieter das Ausfallen der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Mietpreis geschuldet. Hat weder der Mieter noch der Vermieter das Ausfallen zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, 25 % der vereinbarten Saalmiete zu leisten, sofern der Vermieter für die vereinbarte Zeit nicht mehr anderweitig vermieten kann. Wird 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung beantragt, so entfällt der für den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt geschuldete Mietpreis, wenn sofort ein neuer Termin für nicht später als 12 Monate vereinbart wird. Etwaige Mietpreiserhöhungen werden in Rechnung gestellt.

5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Abschluss des Mietvertrages auf der Grundlage der bis dahin beantragten Leistungen. Im Anschluss an Zusatzvereinbarungen und in sonstigen Fällen (z.B. Ziff. VIII, 4) erfolgt eine Nachberechnung. Die Endabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen.

6 Die Entrichtung des Mietpreises

Der Mietpreis ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse der Stadt Nürnberg auf die im Mietvertrag genannten Konten und unter Angabe des dort angegebenen Buchungszeichens zu überweisen. Das gilt auch für Beträge, die aufgrund von Vertragsnachträgen fällig werden. Im Übrigen sind Rechnungsbeträge innerhalb von 2 Wochen zu überweisen.

Der Mieter verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat des Verzugs in Höhe von 1 v.H. des rückständigen Betrages sowie Mahngebühren nach den jeweils geltenden Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg zu bezahlen.

IX Haftung

1 Haftung bei Schäden des Vermieters

- a) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- c) Für Schäden bis zu 15.000,00 EUR können vom Mieter Sicherheitsleistungen verlangt werden. Er haftet bis zu dieser Höhe.
- d) Für Schäden über 15.000,00 EUR bis zu 4.090.335,00 EUR hat der Vermieter zugunsten des Mieters eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Soweit der Versicherer leistet, ist der Mieter von der Haftung frei. Der auf den Mieter entfallende Prämienanteil für diese Versicherung ist im Mietpreis eingerechnet und damit abgegolten.

2 Haftung bei Schäden des Mieters

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Haftung bei Schäden Dritter

Die Haftung des Mieters und des Vermieters gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

X Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann nach vorheriger Mahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn der Mieter das Programm dem Vermieter nicht termingerecht vorlegt (Ziff. VI.1 Satz 1);
- b) wenn das vorgelegte Programm nach der Bezeichnung der Veranstaltung im Vertrag abweicht (Ziff. VI.1 Satz 2);
- c) wenn der Mieter das Programm nach der Vorlage ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters ändert (Ziff. VI.1 Satz 3);
- d) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird (Ziff. VIII. 5;6);
- e) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nürnberg durch die Veranstaltung befürchten lassen;
- f) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Inwieweit der Mieter in diesen Fällen Miete schuldet, richtet sich nach Ziff. VIII.4. Ein Anspruch des Vermieters gegen den Mieter über die Mietzahlung hinaus auf Schadensersatz bleibt für die Fälle der Ziff. IX.1 ausdrücklich vorbehalten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter ist kein Umstand, den der Vermieter gem. Ziff. VIII.4 zu vertreten hätte.

XI Recht und Gerichtsstand

Vereinbart sind:

1. Nürnberg als Erfüllungsort und Gerichtsstand.
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XII Inkrafttreten

Diese Bedingungen wurden mit Beschluss des Rechts- und Wirtschaftsausschusses vom 12.05.2010 genehmigt. Sie sind ab 01.06.2010 beim Abschluss von Verträgen zu vereinbaren. Vom gleichen Zeitpunkt an ist nach den mit Stadtratsbeschluss vom 14.09.2005 festgelegten Bedingungen nicht mehr abzuschließen.

Widmungsbeschluss

Beschluss des Stadtrats vom 08. Mai 1985

1. Die Stadt Nürnberg betreibt den Alten Rathaussaal als öffentliche Einrichtung i. S. von Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Der Alte Rathaussaal findet Verwendung für Repräsentationszwecke der Stadt Nürnberg.

Die Stadt Nürnberg kann die Nutzung des Alten Rathaussaales ferner zulassen für

- a) kulturelle Veranstaltungen (z. B. Kammerkonzerte, Ausstellungen, Vorträge) und
- b) Veranstaltungen wie z. B. Jubiläen und Empfänge.

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

- a) alle politischen Veranstaltungen ab dem 40. Tage vor politischen Wahlen;
- b) Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen und baulichen Bedeutung des Alten Rathaussaales nicht im Einklang stehen oder mit der missbräuchlichen Nutzung im Dritten Reich in Zusammenhang gebracht werden können;
- c) Veranstaltungen, die die Einrichtungsgegenstände und Wandmalereien des Alten Rathaussaales gefährden können;
- d) Veranstaltungen, die dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verständnis abträglich sein können.

2. Der Alte Rathaussaal wird den Benutzern von der Stadt Nürnberg durch privatrechtliche Mietverträge überlassen.

3. Die Widmung des Alten Rathaussaales als öffentliche Einrichtung erfolgt ab 01.06.1985. Zu diesem Zeitpunkt treten auch die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für den Alten Rathaussaal und der Mietpreistarif für die Benutzung des Alten Rathaussaales in Kraft.

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Schönlein

Der Referent:
gez. Plamper

Der Schriftführer:
gez. Maul

Mietpreistarif für die Benutzung des Historischen Rathaussaales (gültig ab 01.06.2010)

Miete und Mietnebenkosten

1.1 Saalmiete

die Grundmiete bis zu 4 Stunden Veranstaltungsdauer beträgt	1.400,00 EUR
jede weitere Stunde kostet	170,00 EUR

1.2 Besondere Nutzungen (Ausstellungen und dergleichen)

für den 1. Tag	1.850,00 EUR
für jeden weiteren Tag	450,00 EUR

1.3 Teilnehmerentgelt

Das Teilnehmerentgelt errechnet sich nach der Zahl der Veranstaltungsteilnehmer und der Art der Möblierung des Saales. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der aufgestellten Sitzplätze.

1. bei Reihenbestuhlung pro Sitzplatz/Tag	4,00 EUR
2. bei Reihenbestuhlung für kulturelle Veranstaltungen pro Sitzplatz/Tag	3,00 EUR
3. bei Konferenz- oder Bankettmöblierung pro Sitzplatz/Tag	6,00 EUR
4. bei Stehempfangen pauschal	250,00 EUR

1.4 Produktpräsentationen

Bei Produktpräsentationen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Saalmiete erhoben.

1.5 Personalkosten

Gesondert in Rechnung gestellt werden die jeweiligen Personalkosten für eine städt. Mitarbeiterin/einen städt. Mitarbeiter nach den jeweils geltenden Stundensätzen für Beamte und Angestellte im gehobenen Dienst gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 20 des Bayer. Kostengesetzes.

2 Berechnung des Mietpreises

Für die Berechnung des Mietpreises gelten die Regelungen in Ziff. V und VIII der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für den Historischen Rathaussaal. Mit dem Mietpreis sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Versicherung und Endreinigung abgegolten.

Für Veranstaltungen am 1. Januar, 1. Mai und jeweils an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird ein Zuschlag von 50 % auf die Saalmiete nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhoben. An den sonstigen gesetzlichen Feiertagen beträgt der Zuschlag 30 %.

Zusätzlich wird die anfallende Mehrwertsteuer nach Maßgabe des am Veranstaltungstag geltenden Steuersatzes geschuldet.

1) Ein Abschlag in Höhe von 30 % auf den Mietpreis nach Ziffern 1.1 und 1.2 wird bei kulturellen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Stadt Nürnberg sowie des Freistaates Bayern gewährt.